

V o r w o r t.

Die geschichtliche Entwicklung der gegenwärtigen europäischen Staaten lehrt uns, daß beinahe alle regierenden Dynastien ihre Herrschaft, mindestens über einzelne Theile des ihr unterworfenen Gebiets, durch die Beseitigung anderer Herrscherhäuser oder durch den Umsturz bestehender Staaten erworben haben.

Aber trotz Revolutionen und Eroberungen, denen eine so große Zahl der jetzt regierenden Fürsten ihre Souveränität, wenigstens theilweise, verdankt, regieren diese mit der vollen Wirksamkeit rechtmäßiger Herrscher: das Staatsrecht befugt sie, Gehorsam von ihren Unterthanen zu fordern. Jedes neue Gesetz ist gültig nur durch ihre Sanction. Kein Attribut der Souveränität wird ihnen verweigert. Das Strafrecht schützt die Ausübung der von ihnen in Anspruch genommenen Rechte. Auch das Ausland versagt ihnen selten auf die Dauer eine ausdrückliche Anerkennung ihrer Herrschaft.

Allen diesen Dynastien gegenüber wirft sich von selbst die Frage auf: Was ist die Grundlage ihrer Herrschaft? Können sie für dieselbe einen wirklichen Rechtsgrund geltend machen, und, wenn sie dies können, worin besteht dieser Rechtsgrund? Oder aber: Beruht ihre Herrschaft auf keiner rechtlichen, sondern lediglich auf einer thatsächlichen Grundlage, welche nur die Ursache bestimmter rechtlicher Wirkungen ist?

Das moderne Staatsrecht hat für diese in unserer Zeit so wichtige Frage nur eine ungenügende oder eine unklare Antwort.

Entweder hält es noch immer an einem überlieferten Legitimitätsbegriffe fest, mit welchem die staats- und völkerrechtliche Stellung der meisten unter den gegenwärtigen Fürsten durchaus nicht in Einklang zu bringen ist, oder es erkennt die Mängel der Legitimitätstheorie an und erklärt sich, um die Existenz auch der illegitimen Dynastien auf einen Rechtsgrund zurückführen zu können, für die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung des gewaltsamen Thronerwerbs durch Abdankung, beziehentlich Aussterben des rechtmäßigen Herrscherhauses, oder durch völkerrechtliche Anerkennung seitens der hauptsächlichsten Staaten des heutigen Staatensystems, oder durch freiwillige Anerkennung der illegitimen Herrscherfamilie von Seiten des Volks, ohne der gewichtigen Gründe zu gedenken, welche der Möglichkeit einer derartigen Legitimierung an sich unrechtmäßiger Fürsten-

geschlechter entgegenstehen, ohne auch derjenigen unter den vorhandenen Souveränen zu gedenken, denen noch jetzt die Anerkennung des vertriebenen Herrscherhauses oder des unterworfenen Volks fehlt.

Ebenso wenig gibt das Völkerrecht eine sichere Entscheidung der Frage.

Theilweise begnügt es sich mit der dürren Annahme eines durch die Eroberung, Besitzentsetzung, gewonnenen Rechts, ohne auch nur den Versuch zu machen, diese Annahme zu rechtfertigen. Theilweise aber hält auch das Völkerrecht noch immer den alten Legimitätsbegriff aufrecht, mit welchem die trotzdem gleichzeitig aufgestellte Behauptung, eine Eroberung oder sonstige auf keinen bestimmten Rechtstitel gestützte Besitzergreifung könne auch eine rechtliche oder zwar thatsächliche, aber einer schnellen Umwandlung in wirkliches Recht fähige Basis der Herrschaft sein, schlechterdings unvereinbar ist.

Somit erscheint die Frage noch ungelöst, wodurch sich der Bestand derjenigen unter den gegenwärtigen Dynastien erkläre, welche ihre Herrschaft in deren jezigem Machtumfange im Widerspruche mit den berechtigten Ansprüchen eines andern Fürstenhauses erworben haben.

Dem Versuche, eine ausreichende Antwort zu geben, ist die nachstehende Schrift gewidmet.

Hierbei mußte es unerlaßlich erscheinen, die seit dem Wiener Congresse so oft und trotz aller Verschiedenheit im

einzelnen doch so gleichartig vorgetragene Lehre von der Legitimität genauer zu entwickeln. Einmal hat erst die Behauptung, daß nur bestimmte — die legitimen — Dynastien zur Herrschaft berechtigt sein könnten und dürften, auf die Frage aufmerksam gemacht, ob und wie sich die Herrschaft der illegitimen Dynastien rechtfertigen lasse. Dann aber läßt sich die Entstehung zahlreicher illegitimer Fürstenhäuser und die Bildung neuer illegitimer Staaten zum großen Theile nur durch die eigenthümliche Entwicklung erklären, welche das Legitimitätsprincip sofort nach seiner Aufstellung erfuhr.

Man möge es deshalb nicht als eine Abschweifung betrachten, wenn auch die verschiedenen Lehren erwähnt worden sind, welche lange Zeit hindurch als der Inhalt des Legitimitätsprincips gegolten haben.
